

Bericht über die Prüfung im Rahmen der Umwandlung
gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO
der

Masterflex AG, Gelsenkirchen,

in die

Masterflex SE, Gelsenkirchen

Inhalt	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
1. Prüfungsauftrag	1
2. Art und Umfang der Tätigkeit	3
B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	6
C. Eigenkapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	10
D. Beurteilung des Nettovermögenswertes	12
1. Tätigkeit des Sachverständigen	12
2. Unternehmenswertbetrachtung	12
2.1. Ertragswert	12
2.1.1. Unternehmensplanung	13
2.1.2. Kapitalisierungszinssatz	14
2.2. Liquidationswert	17
2.3. Substanzwert	18
3. Marktkapitalisierung	18
4. Ergebnis Beurteilung Nettovermögenswert	19
E. Bescheinigung	20

- Anlage 1** Beschluss des LG Dortmund vom 14. März 2012
- Anlage 2** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (€, T€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AKU	Arbeitskreis Unternehmensbewertung des IDW
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
DCF	Discounted Cash Flow
€	Euro
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (vormals: Arbeitskreis Unternehmensbewertung (AKU))
ff.	fortfolgende
FN-IDW	Fachnachrichten des IDW
ggü.	gegenüber
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
i.d.F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW RS HFA 10	IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“
IDW S 1 i.d.F. 2008	IDW Stellungnahme S1 i.d.F. vom 2. April 2008 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	In Verbindung mit
LG	Landgericht
lt.	laut
Mio.	Million/en

Nr.	Nummer
rd.	rund
S.	Seite
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	so genannte/r
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Prüfungsauftrag

Vorstand und Aufsichtsrat der

**Masterflex AG,
Gelsenkirchen**

(im Folgenden auch „Masterflex“ oder „Gesellschaft“),

haben im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung vom 26. März 2012 bekannt gegeben, dass sie die Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE) anstreben. Über die Umwandlung der Gesellschaft soll die ordentliche Hauptversammlung der Masterflex AG am 19. Juni 2012 entscheiden.

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung der Gesellschaft, die dem Umwandlungsplan zustimmt und die Satzung der SE genehmigt, gemäß der Richtlinie 77/91/EWG sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Diese Bescheinigung ist auszustellen durch einen Sachverständigen, der nach den einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen zu Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Mitgliedsstaates, dessen Recht die sich in eine SE umwandelnde Aktiengesellschaft unterliegt, bestellt wird.

Auf Antrag des Vorstandes der Masterflex AG hat uns die VI. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund mit Beschluss vom 14. März 2012 (Az. 20 O 19/12) gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO als Sachverständigen bestellt.

Wir haben die Prüfung in den Monaten März bis April 2012 in den Geschäftsräumen der Masterflex in Gelsenkirchen und in unserem Büro in Düsseldorf durchgeführt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben uns insbesondere die folgenden Unterlagen vorgelegen:

- Entwürfe von Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht der Masterflex AG in der Fassung vom 2. März 2012 zu der vorgesehenen Umwandlung in eine SE,
- Entwurf der Satzung der Masterflex SE vom 30. März 2012,
- Satzung der Masterflex AG in der Fassung vom 28. Juni 2011,
- Handelsregisterauszug der Masterflex AG mit letzter Eintragung vom 15. März 2012,
- Geschäftsbericht 2011 der Masterflex AG,
- Berichte der Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, über die Prüfung der Konzern- und Jahresabschlüsse der Masterflex AG zum 31. Dezember 2010 und 2011,
- Dem Aufsichtsrat im Januar 2012 vorgelegte Planungsrechnung der Masterflex AG für die Jahre 2012 bis 2016.

Als Auskunftspersonen standen uns neben dem Vorstand der Gesellschaft insbesondere die Herren Jörg Schmukat, Leiter Rechnungswesen, sowie Thomas Kämpf, Leiter M&A/Konzerncontrolling, zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte sind uns bereitwillig erteilt worden.

Der Vorstand der Masterflex AG hat uns gegenüber eine berufsbliche Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für unsere Prüfung von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Dritten gegenüber sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen einschlägig.

Dieser Bericht ist ausschließlich für Zwecke der Information der Organe der Masterflex AG, der Zurverfügungstellung an die Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Umwandlung beschließt, sowie zur Vorlage beim Registergericht bestimmt. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte ist ohne unsere vorherige Einverständniserklärung nicht zulässig.

2. Art und Umfang der Tätigkeit

Unsere Prüfungshandlungen haben wir auf den erforderlichen Umfang beschränkt, um festzustellen, dass die Masterflex AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen i.S.v. Art. 37 Abs. 6 SE-VO verfügt.

Die Umwandlung einer AG in eine SE hat nach Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr ist Gegenstand der Umwandlung gemäß Art. 37 SE-VO die Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft als Ganzes in eine Europäische Gesellschaft (SE). Der umzuwandelnde Rechtsträger und die umgewandelte Zielrechtsform sind dabei rechtlich und wirtschaftlich identisch.

Nach Art. 10 Abs. 2 der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie hat der Sachverständigenbericht die angewandten Bewertungsverfahren zu nennen und anzugeben, ob die Werte für das Nettovermögen der formwechselnden AG den Betrag des Grundkapitals und der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen oder übersteigen. Nach Auffassung von Lutter/Hommelhoff, SE Kommentar, Anm. 58 zu Art. 37 SE-VO, ist eine Einzelbeschreibung und –auflistung der bewerteten Vermögensgegenstände nicht erforderlich. Vielmehr ist im Regelfall für die Ermittlung des Nettovermögens eine Unternehmensbewertung durchzuführen. Bewertungsstichtag ist dabei der Tag der beschließenden Hauptversammlung. Zur Plausibilisierung des Unternehmenswertes können die Börsenkapitalisierung und die bilanziellen Verhältnisse der Gesellschaft herangezogen werden.

Der Wert eines Unternehmens wird regelmäßig nicht durch die isolierten Werte der einzelnen Bestandteile des Vermögens und der Schulden bestimmt, sondern durch das Zusammenwirken aller Werte. Bei der Bestimmung des wirklichen Wertes ist daher die Gesamtheit aller zusammenwirkenden Bereiche eines Unternehmens, wie z.B. Beschaffungs- und Absatzbeziehungen bzw. -märkte, Forschung und Entwicklung, Organisation, Finanzierung und Management zu erfassen, da alle Unternehmensbereiche im Sinne einer Gesamtbewertung gemeinsam zum Unternehmenswert beitragen. Im Ergebnis ergeben sich durch das Zusammenwirken der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Geschäftsbereiche Synergien. Dieser Mehrwert wird als immaterieller Wertbeitrag regelmäßig im Rahmen von Kaufpreisen für Unternehmen als Geschäfts- oder Firmenwert abgebildet.

Der Gesetzgeber schreibt keine bestimmte Methode für die Bewertung des Unternehmens vor. In der Betriebswirtschaftslehre, in der Rechtsprechung und in der Bewertungspraxis haben sich allgemein anerkannte Bewertungsgrundlagen herausgebildet, die auf die Bewertung von Unternehmen angewandt werden. Nach herrschender Auffassung in Deutschland ist der wirkliche Wert eines Unternehmens aus einer Unternehmensbewertung abzuleiten, die – von wenigen Ausnahmefällen (z.B. Liquidation) abgesehen – auf einen Zukunftserfolgswert abstellt. Dieser Zukunftserfolgswert kann entweder nach der Ertragswertmethode oder nach einem Discounted Cash Flow (DCF)-Verfahren ermittelt werden. In der Handelsregisterpraxis findet dieser Wertansatz regelmäßig Anwendung. Werden ganze Unternehmen oder Unternehmensteile im Rahmen einer Sacheinlage eingebracht, bestimmt sich deren Wert nach dem Ertrags- oder DCF-Wert der Sacheinlage.

Auch im vorliegenden Fall der Beurteilung der Nettovermögenswerte i.S.v. Art. 37 Abs. 6 SE-VO halten wir es für sachgerecht, auf den Zukunftserfolgswert der Masterflex AG abzustellen, da dieser bei angenommener Unternehmensfortführung letztlich als Schuldendeckungspotential zur Verfügung steht.

Die bei der Unternehmensbewertung von deutschen Wirtschaftsprüfern anzuwendenden Bewertungsgrundlagen und Methoden sind im IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i.d.F. 2008) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. festgelegt und werden ergänzt um die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen

Jahresabschlusses“ (IDW RS HFA 10). Nach IDW RS HFA 10 erfolgt die handelsrechtliche Bewertung insbesondere für Zwecke des Gläubigerschutzes und dient daher der Ermittlung eines Schuldendeckungspotentials. Nach Auffassung des Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW (FAUB) ist es sachgerecht, diese Grundsätze u.a. im Rahmen einer Sacheinlage heranzuziehen.

Dieser Auffassung haben wir uns angeschlossen und bei unserer Beurteilung zur Höhe des Unternehmenswertes auf den Grundsatz gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 i.V.m. IDW RS HFA 10 abgestellt.

B. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Die Masterflex AG mit Sitz in Gelsenkirchen ist im Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter HRB 2962 eingetragen.

Die Satzung liegt nach dem Stand gemäß der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vom 28. Juni 2011 vor.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Kunststoffverarbeitung, insbesondere die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Hochtemperaturschläuchen, sonstigen technischen Speziälschläuchen, innovativen Rohrleitungssystemen und Verbindungselementen sowie die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Maschinen.

Die Gesellschaft kann alle sonstigen Geschäfte betreiben und Maßnahmen ergreifen, die mit dem vorstehenden Zweck unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen oder geeignet sind, ihm zu dienen.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten sowie andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben und/oder zu pachten und/oder sich an solchen zu beteiligen. Sie kann ihren Geschäftszweck auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen.

Die Gesellschaft kann Unternehmensverträge, insbesondere Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abschließen.

Die Masterflex AG fungiert zudem als Holding innerhalb des Masterflex-Konzerns, trifft für den Konzern strategische Entscheidungen und überwacht die Geschäfte der Tochtergesellschaften. Die Tochterunternehmen, an denen die Masterflex AG mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, sind im Wesentlichen im Geschäftsbereich Kunststoffverarbeitung tätig.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 8.865.874,00 und ist in 8.865.874 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils € 1,00 je Aktie eingeteilt.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Masterflex AG ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juni 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 4.432.937,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.432.937 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit der Bezugsrechtsbeschränkung der Aktionäre zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Masterflex AG ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 2.250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Fall der Begebung von Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen, die von der Gesellschaft auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. August 2009 ausgegeben werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder eine Options- oder Wandlungspflicht erfüllen. Das bedingte Kapital wurde bisher nicht in Anspruch genommen. Von der Ermächtigung der Hauptversammlung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die Bilanz (HGB) der Masterflex AG zum 31. Dezember 2011 sowie 31. Dezember 2010 stellt sich nach den geprüften Jahresabschlüssen (HGB) wie folgt dar:

Masterflex AG Bilanz nach HGB Aktiva	31.12.2011		31.12.2010	
	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	371	0,7	508	0,8
Sachanlagen	2.636	5,3	2.712	4,4
Finanzanlagen	34.076	67,9	36.791	59,4
Langfristig gebundenes Vermögen	37.083	73,9	40.011	64,6
Vorräte	1.839	3,7	1.637	2,6
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.894	9,8	3.905	6,3
Rechnungsabgrenzungsposten	136	0,3	109	0,2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	6.869	13,7	5.651	9,1
Liquide Mittel	807	1,6	10.466	16,9
Aktive latente Steuern	5.416	10,8	5.815	9,4
Summe Aktiva	50.175	100,0	61.943	100,0

Das Finanzanlagevermögen stellt mit 67,9 % den wesentlichen Anteil am Gesamtvermögen dar. Dies zeigt, dass die Masterflex AG neben ihrer operativen Tätigkeit auch maßgeblich als Holding der Masterflex-Gruppe fungiert.

Der Anstieg des kurzfristig gebundenen Vermögens ist im Wesentlichen durch den Anstieg der Forderungen gegen Tochterunternehmen aus Ergebnisabführung begründet.

Die signifikante Reduzierung der liquiden Mittel ist in der weiteren Entschuldung des Konzerns begründet.

Masterflex AG Bilanz nach HGB Passiva	31.12.2011		31.12.2010	
	T€	%	T€	%
Gezeichnetes Kapital	8.732	17,4	8.732	14,1
Kapitalrücklage	30.028	59,8	30.028	48,5
Gewinnrücklagen	4.115	8,2	4.115	6,6
Bilanzverlust	-16.815	-33,5	-19.671	-31,8
Eigenkapital	26.060	51,9	23.204	37,5
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	13.676	27,3	23.212	37,5
Langfristiges Fremdkapital	13.676	27,3	23.212	37,5
Rückstellungen	2.087	4,2	3.090	5,0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	4.058	8,1	6.099	9,8
Lieferantenverbindlichkeiten	301	0,6	419	0,7
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	3.217	6,4	5.577	9,0
Sonstige Verbindlichkeiten	776	1,5	342	0,6
Kurzfristiges Fremdkapital	10.439	20,8	15.527	25,1
Summe Passiva	50.175	100,0	61.943	100,0

Das Eigenkapital erhöhte sich aufgrund des erwirtschafteten Jahresüberschusses um T€ 2.856 auf T€ 26.060. Die Reduktion des Fremdkapitals erfolgte insbesondere durch Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Bedingt durch diese beiden Effekte beträgt die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2011 rd. 51,9 %.

C. Eigenkapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Das Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO umfasst das Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.

Das in der Bilanz der Masterflex AG zum 31. Dezember 2011 ausgewiesene Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

Masterflex AG	31.12.2011	
Eigenkapital lt. Bilanz	T€	
Ausgegebenes Kapital		
Grundkapital	8.866	
rechnerischer Wert eigener Anteile	<u>-134</u>	8.732
Kapitalrücklage		
Aufgeld nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB	30.332	
Kürzung für eigene Anteile	<u>-304</u>	30.028
Gewinnrücklagen		4.115
Bilanzverlust		-16.815
Eigenkapital		26.060

Das Ausgegebene Kapital in Höhe von € 8.731.748,00 beinhaltet das satzungsmäßige Grundkapital abzüglich des rechnerischen Werts der eigenen Anteile.

Das satzungsmäßige Grundkapital beträgt € 8.865.874,00 eingeteilt in 8.865.874 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils € 1,00 je Aktie.

Die Masterflex AG hält derzeit 134.126 Stück eigene Aktien. Der Nennbetrag bzw. der rechnerische Wert der erworbenen eigenen Anteile sind im bilanziellen, ausgegebenen Kapital berücksichtigt.

Die Kapitalrücklage beinhaltet das im Rahmen der Ausgabe von Aktien vereinnahmte Agio unter Berücksichtigung der Kürzung durch eigene Anteile.

Die Gewinnrücklagen entstammen aus dem Erwerb eigener Aktien sowie der Verrechnung von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge gemäß Art. 67 Abs. 6 EGHGB in Verbindung mit § 274 HGB. Die Rücklagen unterliegen zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2011 bestimmten im deutschen Aktiengesetz sowie im deutschen Handelsgesetzbuch geregelten Verfügungsbeschränkungen.

Mit dem Eigenkapital nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist das Eigenkapital der Gesellschaft nach Umwandlung (SE) gemeint. Da das Grundkapital wie auch die kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen der Masterflex AG durch die Umwandlung nicht verändert werden, kann auf das Eigenkapital der Masterflex AG abgestellt werden.

Das nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bestätigende Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Grundkapital (Gezeichnetes Kapital) zzgl. der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen. Im Fall der Masterflex AG bestimmt sich das Eigenkapital nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO wie folgt:

Masterflex AG	31.12.2011
Eigenkapital nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO	T€
Gezeichnetes Kapital	8.866
Kapitalrücklage	30.332
Eigenkapital nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO	39.198

Sowohl das satzungsmäßige Gezeichnete Kapital in Höhe von T€ 8.866 als auch die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 30.332 werden vor Kürzung eigener Anteile angesetzt.

Veränderungen des Eigenkapitals nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zwischen dem Abschlussstichtag zum 31. Dezember 2011 und dem Datum unserer Bescheinigung haben sich nach Auskunft des Vorstands und nach unserer Erkenntnis nicht ergeben.

D. Beurteilung des Nettovermögenswertes

1. Tätigkeit des Sachverständigen

Zur Beurteilung des Nettovermögenswertes der Masterflex AG i.S.v. Art. 37 Abs. 6 SE-VO haben wir eine Unternehmensbewertung des Masterflex-Konzerns durchgeführt. Diese Ermittlung des Unternehmenswerts erfolgte als Ertragswert unter Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 i.d.F. 2008 i.V.m. IDW RS HFA 10 auf den Stichtag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen soll.

Ausgangspunkt der Unternehmenswertermittlung stellt dabei die dem Aufsichtsrat im Januar 2012 vorgelegte Planung des Masterflex-Konzerns für die Geschäftsjahre 2012 bis 2016 dar. Zur Ermittlung des der Masterflex AG zuzurechnenden Anteils wurden aus den Planungsergebnissen die Anteile fremder Minderheitsgesellschafter eliminiert.

Zur weiteren Analyse des aus der Ertragswertberechnung abgeleiteten Nettovermögenswertes haben wir darüber hinaus auf die Marktkapitalisierung der Masterflex AG abgestellt.

2. Unternehmenswertbetrachtung

2.1. Ertragswert

Der Unternehmenswert nach dem Ertragswertverfahren ergibt sich grundsätzlich als Barwert der auf den Bewertungsstichtag mit Hilfe eines Kapitalisierungszinssatzes diskontierten erwarteten Nettozu- bzw. -abflüsse. Diese Bewertungsmethode entspricht der Bewertungspraxis und -lehre und steht in Einklang mit den berufsständischen Vorgaben des IDW S 1 i.d.F. 2008 bzw. IDW RS HFA 10.

In dem nach der Ertragswertmethode ermittelten Barwert werden die zukünftigen prognostizierten Erwartungswerte der finanziellen Überschüsse berücksichtigt, die aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des Bewertungsobjekts abgeleitet werden. Das etwaige nicht betriebsnotwendige Vermögen ist im Rahmen der Unternehmensbewertung gesondert zu

berücksichtigen und umfasst solche Vermögensgegenstände, die frei veräußert werden könnten, ohne dass davon der eigentliche Unternehmenszweck berührt wird.

Für die Abschätzung der Größenordnung des Ertragswertes der Masterflex AG zum 19. Juni 2012 haben wir eine Ertragswertberechnung vorgenommen. Im Ergebnis lässt sich hieraus eine Größenordnung des Nettovermögenswertes der Masterflex AG ableiten, die signifikant die Höhe des Kapitals gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO übersteigt. Aus diesem Grunde haben wir auf eine detaillierte Darstellung des Ertragswertes der Masterflex AG verzichtet.

Für eine Zusammenfassung der bei der indikativen Ertragswertberechnung verwendeten Bewertungsparameter sowie der zugrunde liegenden Planungsrechnung verweisen wir auf die nachfolgenden Abschnitte 2.1.1 sowie 2.1.2.

2.1.1. Unternehmensplanung

Der Ertragswertberechnung liegt die Unternehmensplanung des Masterflex-Konzerns für die Geschäftsjahre 2012 bis 2016 zugrunde, die im Januar 2012 dem Aufsichtsrat der Masterflex AG vorgelegt wurde. Der Aufsichtsrat hat hieraus das Budget 2012 genehmigt.

Die Unternehmensplanung wird von der Gesellschaft auf Ebene der einzelnen Tochtergesellschaften ermittelt und anschließend zu einer konsolidierten Konzernplanung verdichtet. Diese Planungsrechnung haben wir in Gesprächen mit Mitarbeitern der Gesellschaft und durch eigene Berechnungen und Analysen plausibilisiert.

Um für Bewertungszwecke die angenommene unendliche Fortführung der Gesellschaft in der Planung abzubilden, haben wir die Planung 2012 bis 2016 um eine weitere Planungsperiode (Phase II) mit den Geschäftsjahren ab 2017 ff. ergänzt. In dieser Planungsfortschreibung wird eine entsprechende Wachstumsannahme berücksichtigt.

2.1.2. Kapitalisierungszinssatz

Vorbemerkungen

Der Kapitalisierungszinssatz reflektiert grundsätzlich die Rendite einer alternativen Investition, die im Hinblick auf die zeitliche Struktur, das Risiko und die Besteuerung ihrer finanziellen Überschüsse äquivalent zu den zu diskontierenden Nettozu- oder -abflüssen ist.

Bewertungstechnisch wird in Theorie und Bewertungspraxis die erforderliche Alternativrendite grundsätzlich aus der Rendite einer quasi-risikolosen Alternativanlage (Basiszins) ermittelt, die um einen spezifischen, auf den zu bewertenden Zahlungsstrom abgestimmten, Risikozuschlag korrigiert wird.

Basiszinssatz

Die Bemessung des Basiszinssatzes orientiert sich nach herrschender Auffassung an den zu erwartenden Renditen von festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand. Bei der Ableitung einer quasi-risikolosen Alternativanlage ist zusätzlich zu beachten, dass diese auch fristenadäquat zu einer zeitlich unbegrenzten Unternehmensinvestition ist. Da solche Anleihen mit unbegrenzter Laufzeit am deutschen Kapitalmarkt nicht vorliegen, kann nach Empfehlungen des AKU (nunmehr: Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft, im Folgenden auch „FAUB“) des IDW (84. Sitzung, FN-IDW Nr. 1-2/2005, S. 70) aus der zum Bewertungsstichtag beobachtbaren Zinsstrukturkurve eine Schätzung des Basiszinssatzes auf der Grundlage von aktuellen Zinsstrukturdaten abgeleitet werden.

Entsprechend dieser Empfehlung haben wir einen barwertäquivalenten einheitlichen Basiszinssatz (vor persönlichen Ertragsteuern) auf Basis eines Drei-Monats-Zeitraum zum vorläufigen Stichtag 27. April 2012 unter Verwendung der Daten der Deutschen Bundesbank ermittelt. Unter Berücksichtigung der berufsständischen Rundungsregelung auf ¼-Prozentpunkte ergibt sich daraus ein Basiszinssatz von 2,50 % für den gesamten Planungszeitraum.

Risikozuschlag

Im Rahmen der Unternehmenswertermittlung ist es üblich, zur Bemessung des Risikozuschlags auf Kapitalmarktmodelle zurückzugreifen. Die marktgestützte Ermittlung des Risikozuschlags erfolgt in Theorie und Bewertungspraxis sowie entsprechend den Vorgaben des IDW S 1 i.d.F. 2008 regelmäßig unter Anwendung des Capital Asset Pricing Models (CAPM). Das CAPM beruht auf einem Vergleich der unternehmensindividuellen Aktienrendite und der Rendite des Marktportfolios. Hiernach wird der unternehmensindividuelle Risikozuschlag als Produkt aus der sog. Marktisikoprämie und der unternehmensindividuellen Risikohöhe berechnet.

Die Marktisikoprämie entspricht der Differenz aus der Rendite eines Marktportfolios und einer quasi-risikolosen Wertpapieranlage und stellt praktisch die vergütete Überrendite dar, die für die Anlage in riskanten Wertpapieren gegenüber quasi-risikolosen Anleihen vom Markt gewährt wird.

Empirische Kapitalmarktuntersuchungen der Vergangenheit zeigen, dass sich der Ertragswert für Renditedifferenzen zwischen quasi-risikolosen festverzinslichen Staatspapieren und Investitionen in ein Marktportfolio von Aktien, bei Außerachtlassung von Extremwerten, in einer Bandbreite von 3 % bis 7 % bewegte. Die Mehrzahl dieser Kapitalmarktuntersuchungen hat Vorsteuerrenditen betrachtet und berücksichtigt insbesondere nicht mögliche Auswirkungen aus dem Halbeinkünfteverfahren sowie der Unternehmensteuerreform 2008.

Am 3. Dezember 2009 veröffentlichte der FAUB Hinweise zu den Auswirkungen der Finanzmarkt- und Konjunkturkrise auf Unternehmensbewertungen (FN-IDW 12/2009, S. 696 ff.). Hierzu führte er aus, dass seit Einführung der Abgeltungsteuer durch die Unternehmensteuerreform 2008 eine Marktisikoprämie von 4,5 % bis 5,5 % vor persönlichen Ertragsteuern für sachgerecht erachtet wird.

Entsprechend den Hinweisen des FAUB für Bewertungsstichtage nach dem 1. Januar 2009 haben wir im Rahmen der Ertragswertermittlung des Masterflex-Konzerns auf eine Marktisikoprämie (vor persönlichen Ertragsteuern) in Höhe von 5,0 % abgestellt.

Die für ein Gesamtmarktportfolio geschätzte Risikoprämie ist entsprechend dem CAPM im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des zu bewertenden Unternehmens anzupassen. Das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Marktrisiko und dem individuellen, unternehmensspezifischen Risiko wird durch den so genannten Betafaktor ausgedrückt.

Die am Kapitalmarkt beobachtbaren Betafaktoren reflektieren zunächst sowohl das operative Risiko der Unternehmen als auch das jeweilige Kapitalstrukturrisiko. Um das operative Risiko zu isolieren, sind die am Markt zu beobachtenden Betafaktoren zunächst um das jeweilige Kapitalstrukturrisiko zu bereinigen (sog. „Unlevern“).

Der resultierende unverschuldete Betafaktor des einzelnen Unternehmens („Unlevered Beta“) reflektiert ausschließlich das operative Geschäftsrisiko. Dieser ist anschließend wieder an die zukünftige Kapitalstruktur des Bewertungsobjekts zur Abbildung dessen finanziellen Risikos anzupassen (sog. „Relevern“), um den verschuldeten Betafaktor („Relevered Beta“) zu erhalten.

Anhand von Kapitalmarktdaten (Quelle: Bloomberg) haben wir für die Masterflex AG einen eigenen verschuldeten Raw-Betafaktor in Höhe von rd. 0,7 ermittelt, der statistische Signifikanz besitzt. Der hieraus abgeleitete unverschuldete Betafaktor liegt bei rd. 0,5. Das Kapitalstrukturrisiko der Masterflex AG wurde erfasst, indem der unverschuldete Betafaktor periodisch jeweils um den aus dem variierenden Verschuldungsgrad des zu bewertenden Unternehmens resultierenden Risikoeffekt angepasst wird. Zur Berechnung des verschuldeten Betafaktors haben wir den Kapitalbedarf für die Jahre 2012 bis 2016 ff. auf Grundlage der integrierten Unternehmensplanung ermittelt.

Zusammenfassend haben wir einen periodenspezifischen Risikozuschlag als Produkt aus Marktrisikoprämie und Betafaktor berechnet, der Werte zwischen rd. 2,4 % und rd. 2,6 % annimmt.

Wachstumsabschlag

Eine quasi-sichere Alternativanlage erbringt definitionsgemäß in der Zukunft Erträge, deren nominale Höhe so gut wie sicher bestimmt ist und die auch bei Änderung des realen Geld-

wertes konstant bleibt. Dagegen bietet die Investition in ein Unternehmen die Chance einer nominalen Steigerung der Unternehmensergebnisse bei Verminderung des realen Geldwertes durch Überwälzung der Geldentwertung auf die Leistungspreise.

Neben Preiseffekten können auch Mengen- und Struktureffekte sowie Thesaurierungen und deren Wiederanlage das Überschusswachstum beeinflussen.

Die Überschusswachstumsperspektive wird im Detailplanungszeitraum bei der Bemessung der Ertrags- und Aufwandsplanung unmittelbar berücksichtigt. In der Phase der ewigen Rente (2017 ff.) erfolgt die Berücksichtigung des Wachstums aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten finanzmathematisch durch einen Abschlag beim Zins (Wachstumsabschlag).

Den Wachstums- und Inflationseffekten haben wir im Rahmen der Ertragswertberechnung der Masterflex AG durch einen Abschlag vom Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 1,0 % ab dem Jahr 2017 Rechnung getragen.

2.2. Liquidationswert

Der Liquidationswert ergibt sich grundsätzlich durch Diskontierung der sich im Rahmen einer Liquidation des Bewertungsobjektes ergebenden finanziellen Überschüsse. Der Liquidationswert kommt nach IDW S 1 i.d.F. 2008 als Wertuntergrenze für die Unternehmensbewertung in Betracht, wenn er den Zukunftserfolgswert des Unternehmens übersteigen würde.

Im vorliegenden Fall haben wir auf die Ermittlung eines Liquidationswertes der Masterflex AG aufgrund des deutlichen Ertragspotenzials und der geplanten Unternehmensfortführung verzichtet.

2.3. Substanzwert

Der Substanzwert ergibt sich als Rekonstruktions- oder Wiederbeschaffungswert aller im Unternehmen vorhandenen immateriellen und materiellen Werte und Schulden. Aufgrund der Schwierigkeiten, die sich in der Praxis bei der Ermittlung nicht bilanzierungsfähiger, vor allem immaterieller Werte ergeben, wird in der Regel ein Substanzwert im Sinne eines (Netto-) Teilrekonstruktionswerts ermittelt. Da diesem Substanzwert grundsätzlich der direkte Bezug zu künftigen finanziellen Überschüssen fehlt, kommt ihm bei der Ermittlung des Unternehmenswerts keine eigenständige Bedeutung zu.

Im vorliegenden Fall haben wir daher auf die Ermittlung eines Substanzwertes der Masterflex AG verzichtet.

3. Marktkapitalisierung

Zur Beurteilung der Höhe des Nettovermögenswertes gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO haben wir zusätzlich die sich aus den Börsenkursen der Masterflex AG ergebende Marktkapitalisierung herangezogen. Diese berechnet sich als Produkt aus der Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien der Masterflex AG (8.731.748 Stück) und dem Börsenkurs.

Zum 31. Dezember 2011 betrug die Marktkapitalisierung der Masterflex AG auf der Basis eines Börsenkurses von € 5,18 je Stückaktie rd. € 45,23 Mio.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum Abschluss unserer Tätigkeit am 27. April 2012 liegt die Marktkapitalisierung durchgängig über € 40,82 Mio.

4. Ergebnis Beurteilung Nettovermögenswert

Das dem Nettovermögenswert gegenüberzustellende Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO beträgt rd. **T€ 39.198** (vgl. Abschnitt C. in diesem Bericht).

Auf der Grundlage unserer Ertragswertberechnung unter Berücksichtigung der in Abschnitt 2.1.1. erläuterten Unternehmensplanung sowie der unter Abschnitt 2.1.2. dargestellten Parameter lässt sich eine Größenordnung des Nettovermögenswertes der Masterflex AG ableiten, die das Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO (**T€ 39.198**) signifikant übersteigt.

Im Rahmen einer Szenariobetrachtung haben wir die Bewertungsparameter des Kapitalisierungszinssatzes variiert. Auch unter Berücksichtigung von einer Marktrisikoprämie vor Steuern an der Obergrenze der aktuell im Berufsstand diskutierten vertretbaren Bandbreite sowie eines deutlich erhöhten Betafaktors ergibt sich ein Ertragswert oberhalb des Nettovermögens.

Die Marktkapitalisierung liegt ebenfalls oberhalb des Nettovermögens.

E. Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer sachverständigen Tätigkeit gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO haben wir nach Einsichtnahme der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise folgende Bescheinigung erteilt:


„Nach unseren Feststellungen verfügt die Masterflex AG, Gelsenkirchen, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttbaren Rücklagen.“

Düsseldorf, den 27. April 2012

Rölf's RP AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft




Frank Wettstein
- Wirtschaftsprüfer -


Christian Schmidt
- Wirtschaftsprüfer -

ANLAGEN



Landgericht Dortmund

Beschluss

In dem Verfahren

zur Ermittlung des Nettovermögens in Höhe des Garantiekapitals gem. Art. 37 Absatz 6 der SE-VO aus Anlass der beabsichtigten Umwandlung der

Masterflex AG, vertreten durch den Vorstand, Willy-Brandt-Allee 300, 45891 Gelsenkirchen, eingetragen im Handelsregister des AG Gelsenkirchen unter HRB 2962

wird auf den Antrag vom 12.03.2012

**Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Frank Wettstein
Rölfs RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Saarlandstr. 23
40139 Dortmund**

zum gerichtlich bestimmten Umwandlungsprüfer bestellt.

Dem Prüfer wird aufgegeben, dem Gericht gegenüber umgehend eine Erklärung abzugeben, dass er bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der er angehört, nicht nach §§ 319 Abs. 1 bis 3, 319 a HGB von der Prüfertätigkeit ausgeschlossen ist. Eine Tätigkeit als Abschlussprüfer der formwechselnden Gesellschaft stellt kein Hindernis dar.

Der Geschäftswert für diese Bestellung wird auf 100.000,- EURO festgesetzt.

Dortmund, den 14.03.2012

Landgericht - VI. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

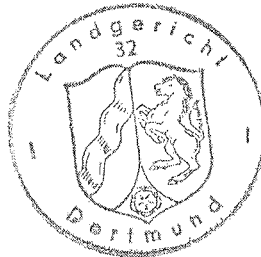
Mönkebüscher

Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt


Corzilius

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.